

Laibacher Zeitung.

Mr. 160.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dienstag, 16. Juli

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1872.

Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät geruheten allergnädigst den Generalmajor Ferdinand v. Mengen unter Enthebung von dem bisher innehabenden Posten eines General-Fuhrwehensinspectors und Bekanntgabe des Ausdrucks der Allerhöchsten Zufriedenheit für dessen in dieser Verwendung geleistete vorzügliche und erfolgreiche Dienste zum Militärinspecteur der k. k. Staats-Hengstendepots, mit gleichzeitiger Bestimmung zur Dienstleistung im k. k. Ackerbauministerium und unter Vorbehalt seiner weiteren Verwendung im Remontirungsfache des k. k. Heeres, — dann an dessen Stelle den bisherigen Commandanten der Cavalleriebrigade bei der 13. Infanterie-Brigade, Generalmajor Alexander Ritter Polak v. Klumberg zum General-Fuhrwehensinspecteur zu ernennen (Allerh. Entschl. vom 7. Juli 1872).

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Juli d. J. dem Chef des Hauses Gebrüder Klein, Albert Ritter Klein v. Wisenberg und dem Titular-Baurathe Karl Ritter von Schwarz in Anerkennung ihres langjährigen, vielseitig verdienstlichen Wirkens den Freiherrnstand mit Rücksicht der Taten allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. Juni d. J. dem Fabrikdirector Johann Brettnner in Klagenfurt in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Theilnahme an der Durchführung des österreichischen meteorologischen Beobachtungssystems das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchster Entschliebung vom 2. Juli d. J. den ordentlichen Professor des römischen und österreichischen Civilrechtes an der Universität zu Innsbruck Dr. Leopold Pfaff vom künftigen Studienjahre angefangen zum ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht. Stremauer m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 11. Juli d. J. den ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität in Zürich Dr. Adolf Exner zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht. Stremauer m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 7. Juli d. J. den ordentlichen

Professor des Strafrechtes und der Rechtsphilosophie an der Universität in Prag Dr. Adolf Merkel zum ordentlichen Professor des Strafrechtes, der Rechtsphilosophie und des Völkerrechtes an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Stremauer m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. Juli d. J. den Privat-Dozenten der Volkswirtschaftslehre an der Universität in Wien und außerordentlichen Professor an der Kriegsschule und am Intendantencurse Dr. Franz Neumann zum außerordentlichen Professor der politischen Oekonomie an der Universität in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Stremauer m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben den Privat-Dozenten des Handels- und Wechselrechtes an der Universität zu Wien Dr. Samuel Grünhut zum außerordentlichen Professor dieser Fächer an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Stremauer m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Hauptlehrer an der böhmischen k. k. Lehrerbildungsanstalt Johann Trojanšek zum Bezirkschulinspecteur für den Stadtbezirk Görz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Vom Tage.

Die „Presse“ constatirt den in jüngster Zeit durch Herstellung eines verfassungstreuen Landtages in Agram erfolgten Sieg des leitenden österreichisch-ungarischen Ministeriums Andrássy-Auersperg-Ponhah über den Föderalismus und bemerkt hiezu folgendes:

„Die eigentliche Brunnstätte des Föderalismus und der finsternen Elemente politischer wie clericaler Reaction, die sich unter diesem Titel breit machen, ist und bleibt allerdings Prag; nur dort kann der aller Aufklärung und allen liberalen Ideen, den Staatsgrundgesetzen und dem Dualismus gleich feindselige Gedanken den Todesstoß empfangen. Allein damit ein Matador diesen entscheidenden Streich zu führen vermag und damit derselbe mehr als einen bloßen Scheinerfolg habe, ist es durchaus notwendig, die Drachensaar in Böhmen zu isoliren und der Hydra erst einmal die übrigen Köpfe abzuschlagen, damit nicht von dort aus der clerical-feudal-nationalen Ligne in Prag frisches Blut eingepumpt werde. Daß diese Isolirung allmählich sich vollzieht, darin liegt für uns die Hauptbedeutung des Sie-

ges, den Graf Ponhah in Agram erschoten und dessen Tragweite, unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, über Ungarn und dessen Verhältnis zu Kroatien beträchtlich hinausreicht. Heute gibt es weder in dem Gebiete der Stephanskronen, noch in dem des Reichsraths einen rein-föderalistischen Landtag mehr. Das von Potocki und Hohenwart preisgegebene Terrain in Prag, Brünn, Linz hat die Verfassungspartei zurückerobert; in Laibach haben die Nationalen selber mit ihren staatsrechtlichen Forderungen nachgegeben; in Innsbruck und Feldkirch haben wir es nur mit einer kirchlichen, nicht mit einer nationalen Opposition zu thun, und die „schwarzen Ezechien“ deutschen Gebietes sind doch im Widerspruch in sich selber. Dem lemerberger Landtage endlich liegt noch der Schrecken, den ihm die finanzielle Seite der Fundamental-Artikel einjagte, in allen Gliedern; ob die Polen mit der Verfassungspartei handeleins werden, liegt im Schoße der Götter — daß sie aber zur Stunde nicht mehr Allirte des Föderalismus sind, das steht außer Zweifel. So blieb denn Kroatien noch gerade der einzige Punkt, wo der historische Adel mit seiner czechisch-slawischen Gefolgschaft den Hebel einsetzen konnte, um den Verfassungsbaustein auf beiden Seiten der Leitha aus den Angeln zu heben. Und diese Position ist nun auch verloren.“

Zum Budget des Kriegsministeriums.

Die „Grazzer Zeitung“ theilt eine auf das Budget des Kriegsministeriums bezughabende wiener Correspondenz mit; diese lautet:

„Es wird erstaunlich viel über die angeblichen Riesensummen geredet, welche das Budget des Kriegsministeriums für das nächste Jahr in Anspruch nehmen werde. Aber es möchte fast scheinen, daß die diesbezüglichen Lamentationen mehr auf vorgefaßte Meinungen, als auf wirkliche Thatsachen zurückzuführen sind.“

Vor allem sollte doch in Betracht gezogen werden, daß das Armeebudget durch die bevorstehende Organisirung der Militärbehörden vom Jänner 1873 ab und den voraussichtlichen diesjährigen Nachtrag pro 1872 allein schon eine beträchtliche Ziffer bildet und eine Erhöhung des Aufwandes gegen das vorjährige Erfordernis bedingt. Man dürfte indessen kaum fehlgehen, wenn man als Hauptgrund der Steigerung des Erfordernisses den Umstand annimmt, daß Fhr. v. Ruhn diesmal seine Zifferansätze überhaupt so berechnete, daß er der Nothwendigkeit enthoben werde, mit Nachtrags-Creditforderungen vor die Delegationen zu treten. Auch scheint von allen Seiten die stetige Steigerung, aller Naturalienpreise, namentlich aber außer Acht gelassen zu werden, daß wir in das Jahr 1873 gehen. Jeder

Seniellen.

Gedichtet.

Eine australische Buschgeschichte von Th. Müller.
(Schluß.)

Es war gegen Mitternacht, als sie nach Jack's Hütte gingen.

Als sie eintraten, gewahrten sie denselben krank und elend aussehend, wie er verschiedene vor ihm liegende Papiere zu ordnen schien, und in dem Kamin neben ihm loderte noch eins derselben, welches eben dem Feuer übergeben worden war.

„Sie kommen spät. Ich habe Sie nicht rufen lassen“, sagte er mit matter Stimme.

„Nein mein Freund“, entgegnete Matthison, „wir kommen aus eigenem Antriebe, weil wir hörten, daß Sie sich übler befanden als zuvor.“

„Es wird bald besser werden! — Segen sie sich“, sagte Jack.

Beide nahmen neben seinem Bette Platz.

„Und was thun Sie da, mein Freund?“ fragte Matthison.

„Ich ordne meine Angelegenheiten, das heißt, ich verbrenne meine Papiere, die ich nicht länger lesen soll“, sagte Jack.

„Und haben Sie alle Hoffnung aufgegeben?“

„Zum Leben — ja!“ erwiderte derselbe.

Alle schwiegen nach dieser Bemerkung.

„Sie sagen, Sie sind Arzt“, begann nach einer Pause Mr. Matthison. „Dann werden Sie aber auch

wissen, daß selbst die geschicktesten Aerzte bei ihren eigenen Krankheiten die Hilfe anderer Aerzte in Anspruch nehmen, weil Sie fürchten, ihrem eigenen Urtheil zu vertrauen.“

„Sie haben Recht!“ entgegnete Jack. „Aber dies geschieht bei Krankheiten, die mehr Hoffnung auf Hilfe übrig lassen. Ich darf diese Hoffnung nicht mehr hegen. Wenn diese Krankheit einmal so einsetzt, dann führt sie rasch zu Tode. Ich bin derauf gefaßt, wie Sie sehen, und veräume keine Zeit, meine Angelegenheiten zu ordnen. Sie werden die Güte haben, Mr. Matthison, meine letzten Wünsche zu erfüllen, und zwar nach meinem Begräbniß.“

„O Jack, das ist furchtbar! Halt ein!“ rief Marianne schluchzend.

„Sei ruhig, mein Kind“, bat Mr. Matthison, um dessen Lippen es krampfhaft zuckte. „Sprechen Sie nicht weiter, Jack, ich bitte Sie! Ich werde alles thun, was Sie wünschen. Jetzt aber pflegen Sie der Ruhe; Sie haben sich angegriffen.“ „Aber“, setzte er hinzu, „lassen Sie den Mann wieder bei Ihnen wachen.“

„Ich wollte meine Sachen ordnen und dabei mir keinen Zwang anthun“, entgegnete Jack.

„So will ich bei Ihnen bleiben!“ rief Marianne. „Nein, mein Kind, nein. Ich danke Dir!“ rief Jack und setzte dann noch hinzu: „Obgleich Sie wie ein guter Engel in diese Hütte treten, so ist der Anblick eines Kranken doch nichts für die Augen der glücklichen Jugend. — Es mag denn Tom wieder bei mir bleiben.“

Mr. Matthison versprach, ihn zu senden, und mit herzlichsten Wünschen der Besserung verließen er und Marianne die Hütte.

Am folgenden Tage war Jack kränker; doch im Laufe des Nachmittags sah er wieder bei seinen Papieren und schrieb sogar, aber mit Unterbrechungen. Es war kein Zweifel mehr, daß seine Krankheit ernstliche Fortschritte machte; aber dies schien Jack nicht zu beunruhigen.

Von Zeit zu Zeit nahm er einige Tropfen aus seiner Apotheke, welche eine homöopathische war, und diese Tropfen schienen die Wirkung zu haben, das erlöschende Lebensfeuer neu anzufachen. Er war freundlich und gütig, wie selten Kranke sind, und schien den Fortgang seiner Krankheit zu beobachten, als wenn er vergessen hätte, daß er das Opfer derselben sei.

Mr. Matthison und Marianne besuchten ihn täglich mehrere male; doch suchten sie zu vermeiden, viel mit ihm zu sprechen. Sie sahen, wie sehr ihm das schadete.

Einen Tag später ließ er plötzlich beide zu sich rufen.

Sie fanden ihn vor dem Tisch auf seinem Bette sitzend. Vor ihm lag ein versiegeltes Packet, mit einer Aufschrift versehen, und nicht weit davon die beiden bekannten Eius.

„Sie sind sehr gütig, daß Sie kommen“, sagte Jack zu ihnen, als sie eintraten. „Es verlangt mich, mit Ihnen zu sprechen.“

„Fühlen Sie sich schlimmer?“ fragte Mr. Matthison.

„Nein, ich fühle mich etwas stärker, und darum benutze ich den günstigen Augenblick, Ihnen einige Mittheilungen zu machen. Ich weiß, ich muß kurz sein; daher bitte ich Sie, mich nicht zu unterbrechen. Was ich zu sagen habe, muß gesagt sein.“

Einzelne, Private oder Geschäftsmann empfindet jetzt schon die Vorkwirkung des Ausstellungsjahres in der Vertheuerung der Arbeitskräfte, wie der Materialien aller Gattung, im kleinsten Haushalte zeigen sich diesbezüglich mehr oder minder erhebliche Differenzen gegen die Bedürfnisse des Vorjahres. Es ist ohne weiteres begreiflich, daß der Haushalt der Armee von dieser Conjunctionur nicht unbeeinträchtigt bleiben wird, daß daher auch ihr Unterhalt höhere Kosten beanspruchen wird als im vorigen Jahre, oder richtiger — als der Durchschnitt der letzten zwei Jahre. Ueberdies wird trotz alledem die Ziffer kaum jene Höhe erreichen, welche so manche Schwarzseher durchaus sehen wollen. — Kein Gulden mehr, als man braucht — aber auch kein Gulden weniger wird gefordert werden."

Politische Uebersicht.

Salzbach, 15. Juli.

Mehrere wiener Blätter haben vor einigen Tagen die Nachricht gebracht, daß Ihre Majestät die Kaiserin Elisabeth den Monarchen nach Berlin begleiten werde. Dagegen äußert sich ein wiener Correspondent der "Bohemia", daß bis zur Stunde überhaupt noch gar keine detaillirten Reisedispositionen getroffen sind, insbesondere aber nichts vorliegt, was auf die Bestätigung jener Mittheilung einen Schluß zuließe. — Die Entrüstung über die Verfälschung einiger czechischer Blätter, deren Hege gegen den Statthalter Baron Koller sich in dem Augenblicke am meisten steigerte, wo er geradezu als Wohltäter des Landes sich erwies, ist allgemein, und die Popularität Koller's wird durch die Dank der Erblichkeit der czechischen Publicistik entstandenen Pläne einiger Phantasten nur wachsen.

Hinsichtlich einer Notiz über die Einführung des deutschen Eisenbahnbetriebsreglements verlaute, daß das Betriebsreglement, ohne seine Einführung beschlossen wurde, von den Vertretern des deutschen und österreichischen Handels- und des ungarischen Communicationsministeriums wiederholt in Verathung genommen und seitens der beiden letzteren Ministerien in mehreren Punkten modificirt wurde, welchen Modificationen auch der Vertreter Deutschlands beitrug. Dieses umgestaltete Betriebsreglement wird mit 1. August d. J. in Oesterreich und Ungarn ins Leben treten. — Ueber das bisherige Wahleresultat melden wir folgendes: 370 Bezirke, von denen bisher 210 dealistisch und 160 oppositionell vertreten waren, wählten 234 Dealisten und 136 Oppositionelle. Die Rechte gewann 52 und verlor 28 Bezirke. Reingewinn der Deal-Partei 24 Bezirke.

Die aus Agram gemeldete Nachricht: Baron Prandau soll zum Banus von Kroatien ernannt werden, entbehrt, wie alle sonstigen Gerüchte über Aenderungen im Schoße der kroatischen Regierung, wie von guter Seite mitgetheilt wird, der Begründung. Für die Reorganisation der kroatischen Landesregierung tritt erst dann der Zeitpunkt ein, wenn auf Grund der Verhandlungen der zu entsendenden Regnicolar-Deputationen gewisse Feststellungen bezüglich etwaiger Modificationen des Ausgleichsgegesetzes zu Stande gekommen sein werden. — Nach dem "Pester Naplo" soll die Thätigkeit des k. k. Commissärs in Siebenbürgen schon bis Ende Septembers ihr Ende nehmen.

Kaiser Wilhelm hat den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 genehmigt.

Präsident Thiers erklärt wiederholt, daß er die conservative Republik aufrechterhalten und vor

dem Auseinandergehen der Kammer ein politisches Exposé geben werde. — Die Commission zur Prüfung der Ereignisse vom 4. September nahm den Bericht Saint-Marc Girardin's über die politischen und diplomatischen Ursachen des Krieges vom Jahre 1870 entgegen. Der Bericht constatirt, daß Frankreich auf einen Krieg nicht vorbereitet war, „welchen Bismarck wollte und dessen Ausbruch er zu beschleunigen bemüht war.“

Aus Rom wird der "Daily News" unterm 9. d. telegraphirt, daß neue Anstrengungen gemacht werden, um den Papst zum Verlassen von Rom zu bewegen. Monsignor de Merode hat ihm ein großes Gut in der Nähe von Brüssel zur Verfügung gestellt. Die italienischen Cardinäle bemühen sich indeß, Se. Heiligkeit von der Abreise abzubringen. Die Municipalwahlen in Rom werden erst am 4. August stattfinden, damit die Wahllisten vervollständigt werden können. — In den letzten Tagen haben die Studierenden der Communal Schulen und der geistlichen Schulen gegenseitig Demonstrationen gemacht. Die Polizei forderte die Schuldirektoren auf, diese Kinder zu überwachen. — "Italia Militare" meldet, die Regierung habe beschlossen, wie dies bereits in Berlin geschehen ist, auch den italienischen Gesandtschaften in Wien, Paris, Madrid und Petersburg Militär-Attaches beizugeben.

Die "Epoca" vom 8. d. schreibt: „Es scheint, daß ungefähr 200 bis 300 Insurgenten gegenwärtig in Navarra und den baskischen Provinzen herumirren, um der Gefangenschaft zu entgehen. Diese Leute gehörten, bevor sie zu den Rebellen übergingen, der Reserve oder der Armee an, weshalb sie von der Wohlthat der Convention Serrano's ausgeschlossen sind. Dieselben müssen sich daher zur Auswanderung entschließen oder, um leben zu können, Straßenräuber werden.“ — Den neuesten madriider Nachrichten zufolge sind außer in Andalusien alle Carlistenbanden zerfallen oder zersprengt. Die Zahl der bisher freiwillig übergetretenen Carlisten wird auf 1500 geschätzt.

Die Liberalen in Rio beschlossen, sich an den nächsten Wahlen nicht zu betheiligen. Die brasilianische Regierung beantwortete eine im verlegenden Tone gehaltene Note der argentinischen Republik in würdiger Weise. Brasilien, heißt es in der Antwort, sucht nicht den Krieg; sollte er aber losbrechen, so wird er Brasilien bereit finden.

Die japanische Post meldet: Amerika beabsichtigt bei der japanischen Regierung Schritte betreffs der Eröffnung des gesammten japanischen Reiches zu thun und dürfte in den maßgebenden Kreisen in Jeddo das bereitwilligste Entgegenkommen finden.

Kindergärten.

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister Dr. v. Stremaier hat nachstehende Verordnung in Betreff der Kindergärten an mehrere Vönderscheffs erlassen:

A. Kindergärten.

a) Zweck und Einrichtung. § 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten.

§ 2. Die Mittel der Kindergarten-Erziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Thätigkeitstrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen

und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§ 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritt des vierten Lebensjahres und die Entlassung aus demselben muß im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§ 21 und 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§ 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen, sowie von jeder unbescholtenen, selbständigen Privatperson unter den in den §§ 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landes Schulbehörde erfordert.

Die von den Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen Privat-Kindergärten genannt.

§ 5. Der Kindergarten kann entweder selbständig oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich durch zwei bis drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, daß er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aussicht und Beköstigung nimmt.

§ 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens 40 betragen.

§ 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungestörte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muß außer passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielflächen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für größere Städte und nur bei Privatkinderärten zulässig.

§ 8. Der Kindergarten muß die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Linienwegen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besigen.

§ 9. Jeder Kindergarten ist nach einem, den lokalen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungspläne zu führen.

§ 10. Der Gründer ist für die äußere Einrichtung, der Leiter (Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§ 11. Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Volksschule zu.

Die Leiter (Leiterinnen) selbständig bestehender Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reisezeugnis für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, daß sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung vertraut

Er machte eine Bewegung, nach den Sitzen deutend, und beide setzten sich schweigend an dem Tische nieder.

„Hier ist ein Packet, worin sich Papiere befinden, welche die Meinigen in Deutschland erhalten müssen. Ich vertraue Ihnen diese Papiere mit der Bitte an, sie nach meinem Tode durch die Post nach Deutschland zu befördern; jedoch müssen Sie mir das Versprechen geben, es eigenhändig zu thun, damit ich von allem Zweifel befreit bleibe. Wollen Sie das?“

„Ich will!“ antwortete Matthison mit einem Tone, als wenn er den heiligsten Schwur ausspräche.

„Ich wußte das und danke Ihnen!“ sagte Jack und fuhr dann fort: „Jetzt wollen wir zu Geschäften übergehen!“

Dabei lächelte er, aber diesmal war das Lächeln so eifrig, daß es schien, als ob der Tod schon auf seinem Angesichte läge.

Marianne fühlte einen Schauer und wandte sich ab. Jack bemerkte es, aber entgegnete nichts darauf.

„Sie wissen“, fuhr er zu Mr. Matthison gewendet fort, „daß ich bisher ungefähr das Drittel meines Gehaltes auf die ganze Zeit meines Hierseins bezogen habe. Aller Wahrscheinlichkeit nach bin ich dieses Geldes nicht bedürftig, und jetzt werden sie sich auch erklären, warum ich einstmals sagte, daß ich einer Gehaltsverhöhung nicht bedürfte. Dennoch ist dies mein verdientes Geld, und ich habe ein Recht, darüber zu verfügen. Meine Familie bedarf keiner Unterstützung, daher habe ich es einem anderen Zwecke gewidmet. Am Tage meines Begräbnisses geben Sie jedem Arbeiter auf hiesiger Station, sei es Mann oder Weib, ein Pfund Sterling aus meiner Nachlassenschaft. Wollen Sie das?“

„Ich will!“ rief Mr. Matthison zum zweiten male.

„Nun zum Legten!“ sagte Jack, dessen Stimme anfang matter zu werden.

„Ehe er aber fortfuhr, nahm er ein Fläschchen aus der ihm zur Seite stehenden Arzneikiste, zählte einige Tropfen in einem Theelöffel und nahm sie ein.“

„Jetzt zum Legten!“ wiederholte er. „Mr. Matthison, ich bin Ihnen viel Dank schuldig! Gegen meinen Willen erkannten Sie in mir einen Mann, der eine bessere Erziehung genossen hat, als mancher andere. Mein Name ist Karl Jacob v. D. . . ., ich bin der Sohn des Grafen v. D. . . . Das deutsche Sturmjahr 1848 hat mich aus dem theuren Vaterlande getrieben. Ich war Officier in der badischen Armee und wurde als solcher verbannt, geächtet. Mein eigener Bruder stand an der Spitze meiner Verfolger, denen ich nur mit Mühe entkam. Ich sterbe am Heimweh nach Deutschland. Jetzt ein paar Worte zu Ihnen, Miß Marianne!“

Marianne blickte mit nassen Augen zu Jack hinüber, der, wie es schien, sich erst Kräfte sammelte, um fortfahren zu können.

„Marianne“, begann er, „hören Sie mich! Wäre mir ein hohes Alter beschieden, so würde ich in keinen Verhältnissen Sie je vergessen. So aber sind meine Stunden gezählt, und wir müssen uns trennen. Wenn aber der Segen eines Sterbenden je vor Gott Gewicht hatte, so muß es Ihnen Ihr Leben lang recht wohl ergehen. Bleiben Sie, was Sie sind, ein reines, sanftes Wesen, und glauben Sie mir, dem Sie ja doch vertrauten, daß der süßeste Genuß in der Reinheit unserer Empfindungen besteht.“

Marianne schluchzte laut.

„Was ich hier zurücklasse“, fuhr Jack, selbst tief bewegt, fort, „soll Ihr Eigenthum sein zum Andenken an den, der Ihre Laube baute. Mein Vermächtnis ist klein, aber mein frommer Wunsch für Ihr Wohl ist ohne Grenzen! — Das Geld, was nach den festgesetzten Ausgaben mir noch zugute kommt, sollen Sie erben. Es mag der letzte Beweis meiner innigen Liebe zu Ihnen sein.“

Jack schwieg, aber es war auch Zeit.

Marianne stürzte auf ihn zu, ergriff seine Hände und kniete vor ihm nieder.

„O, Jack“, rief sie, „Du sollst, Du darfst nicht sterben! Vertraue und Du wirst wieder gesund!“

„Gott segne Dich, Marianne!“ sagte Jack, ihre Hände ergreifend. „Komm“, Marianne,“ fuhr er fort, „versprich mir eins!“

„O sprich“, Jack, sprich!“ rief sie mit Hestigkeit.

„Bergiß Deine Rosen nicht!“ Ich werde sie nie wiedersehen!“

In diesen Worten schien auch Jack's Tod besiegelt zu sein.

Er legte sich auf sein Bett, als wolle er nicht länger Zeuge des Schmerzes anderer sein.

Marianne erhob sich, bleich und zitternd.

Mr. Matthison warf noch einen Blick auf Jack, der die Augen geschlossen hatte, und führte schweigend seine Tochter aus der Hütte.

Der Mann, der Jack's Wächter und Zeuge des Vergangenen gewesen war, beugte sich über ihn und murmelte:

„Das war zu viel für ihn, das tödtet.“

gemacht haben. Eine Dispens von der Beibringung des Reisezeugnisses kann nur der Unterrichtsminister in Fällen erteilen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§ 12. Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kommt den Kindergärtnerinnen zu, welche die vorchriftsmäßige Befähigung für diesen Beruf (§ 20 bis 24) nachzuweisen haben.

Die Leiterin kann, falls sie diese Befähigung besitzt, auch das Amt einer Kindergärtnerin ausüben.

§ 13. Wärterin im Kindergarten darf jede rüstige und geistig normal organisierte, moralisch unbescholtene Person sein.

§ 14. Die Bestellung des Leiters (der Leiterin), der Kindergärtnerinnen und Wärterinnen steht unter Beobachtung der §§ 11 bis 13 dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu. Demselben ist auch die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Ausmaße für die Benützung des Kindergartens ein Honorar zu entrichten sei.

§ 15. Jeder Wechsel in der Leitung oder Führung des Kindergartens, sowie jede Aenderung des Locales ist der Bezirksschulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

§ 16. Der Besuch des Kindergartens seitens des Publicums ist gegen Anmeldung jederzeit gestattet.

§ 17. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirksschulinspector ob. In übrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Ortsschulbehörde, die Privat-Kindergärten durch die Bezirksschulbehörde zu überwachen.

Der Ortsschulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauencomité aus den Angehörigen der Gemeindeglieder beizuziehen. Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§ 18. Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet, oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landes Schulbehörde zu schließen.

b) Heranbildung von Kindergärtnerinnen.

§ 19. Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen, soweit dieselben nicht durch die öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten an solche vermittelt wird, werden besondere Lehrurse an einzelnen dieser Anstalten eingerichtet.

§ 20. Zeugnisse der Reife, in denen ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntnis des Kindergartens nachgewiesen ist, berechtigen auch zur Anstellung als Kindergärtnerin.

§ 21. Hinsichtlich der Einrichtung der besonderen Lehrurse für Kindergärtnerinnen (§ 19) gelten folgende Bestimmungen:

I. Der Lehrkurs dauert ein Jahr. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

II. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das Alter von nicht weniger als 16 und nicht mehr als 30 Jahren;
2. physische Tüchtigkeit;
3. sittliche Unbescholtenheit;
4. jenes Maß von Wissen und Können, welches als Lehrziel für die allgemeinen Volksschulen durch die Schul- und Unterrichtsordnung festgestellt und durch eine Aufnahmeprüfung zu erproben ist;

Und er hatte Recht. Von diesem Augenblicke an lehrte Jack's Bestimmung nicht mehr zurück, und achtundvierzig Stunden darauf war er eine Leiche.

Wir übergehen sein Begräbnis, bei welchem keiner fehlte.

„What a pity! — He was such a clever fellow!“ war die allgemeine Klage, mit der man ihn der kühlen Erde übergab.

Mr. Matthison und Marianne trauerten im tiefsten Herzen um ihn, und der erstere sagte oft:

„Mir ist's, als hätte ich einen Sohn verloren!“ —

Marianne nahm Jack's Nachlaß in Empfang. Mit heiliger Scheu öffnete sie das eine der Etuis, welches, wie sie glaubte, das Bildnis von Jack's Vater enthielt. Sie öffnete das andere, um wiederum an diesen engelsgleichen Zügen sich zu laben; aber, siehe da, das Bildnis war verwischt, und die leere, glänzende Metallplatte spiegelte ihr eigenes Bild zurück. Betrübte legte sie es weg, aber ohne Jack zu zürnen.

Mr. Matthison hielt sein Wort in jeder Beziehung. Das Packet ward der Post übergeben.

Wenn der Wanderer an der Scrubby Creek entlang geht und der Station des Mr. Matthison nahe ist, so gewahrt er, von grünen Gesträuchen umgeben, ein Grab, über welches die wuchernde Passionsblume fast eine Laube gebildet hat. Hier ruht German Jack. Mit eigener Hand hat Marianne die wuchernde Pflanze auf sein Grab gepflanzt und lange gepflegt, bis sie als die Gattin eines achtbaren Mannes dem Orte ihrer Kindheit und dem Grabe des deutschen Flüchtlings Lebenswohl sagte.

5. musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

III. Die Unterrichtsgegenstände sind:

1. Pädagogik, bezogen auf Kleinkinder-Erziehung und die Kindergarten-Theorie;

2. Anleitung zu den Beschäftigungen und Spielen des Kindergartens.

3. Sprach- und Sachunterricht: Lectüre und Aufgabungen, Unterweisung im Besprechen von Natur-Objecten und Bildern, Aneignung von Erzählungs-, Anschauungs- und Memorirstoffen und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben.

4. Geometrische Formlehre und Zeichnen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens.

5. Gesang.

6. Turnen.

Ueberdies haben sich die Candidatinnen dieses Curfes das ganze Jahr hindurch unter entsprechender Anleitung an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheiligen.

Der Lehrplan wird vom Unterrichtsminister festgestellt.

IV. Nach Vollendung des Lehrurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer gut bestandenen (theoretisch-praktischen) Prüfung ein Befähigungs-Zeugnis als Kindergärtnerinnen.

§ 22. Das Befähigungs-Zeugnis einer Kindergärtnerin kann auch von jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten für den Beruf einer Kindergärtnerin herangebildet haben und an einer k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt sich einer theoretisch-praktischen Prüfung mit Erfolg unterziehen.

§ 23. Neben den besonderen Lehrursen an den öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten können Curse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen auch mit gut eingerichteten öffentlichen und Privat-Kindergärten mit Genehmigung des Unterrichtsministers verbunden werden. Solche Lehrurse können vom Minister das Recht zur Ausstellung staatsgültiger Zeugnisse (Öffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der Lehrurse an den öffentlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten abweiche, daß bei der Bestellung der Lehrer die Bestätigung der Landes Schulbehörde eingeholt, und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Befähigungs-Zeugnis nicht erteilt werden darf.

§ 24. Befähigungs-Zeugnisse für Kindergärtnerinnen, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

c) Vorbildung der weiblichen Jugend durch den Kindergarten für Erziehung und Kinderpflege.

§ 25. Die Mädchen in den Oberklassen der Volks- und Bürgerschulen sind nach Thunlichkeit zur Theilnahme an den Spielen und Beschäftigungen des Kindergartens abtheilungsweise beizuziehen.

Ueberdies ist jeder Leiter und jede Leiterin berechtigt, Mädchen, welche der Schulpflicht bereits genügt haben, eine Anleitung zu naturgemäßen Kinderpflege zu geben und ihnen über den dadurch erzielten Erfolg Zeugnisse auszustellen.

B. Kinderbewahranstalten.

§ 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Klasse zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzufößen.

Auch in diese Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landes Schulbehörde erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen wie für die Aufsicht der Kindergärten. Hierbei ist des Augenmerks hauptsächlich darauf zu richten, daß die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und daß jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.

C. Krippen.

§ 27. Warte-Anstalten oder Krippen (Crèches), welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter drei Jahren jene Pflege angehehen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitäts-polizeilichen Normen unterworfen.

Tagesneuigkeiten.

— (Kaiser Napoleon) soll, wie das „Prager Abendblatt“ meldet, in der zweiten Hälfte dieses Monats zum Curgebrauche in Karlsbad eintreffen und sich auf der Durchreise zwei Tage in Prag aufhalten.

— (Attentat.) Auf den pensionirten Finanzrath Falk v. Falkenstein in Prag wurde ein Mordversuch gemacht. Der 77jährige Greis ist lebensgefährlich verwundet. Der Thäter ist ein herabgekommener Gewerbmännchen, welcher eine Erpressung bei Falk versuchte, 250 Gulden forderte und nach der Verweigerung Falk tiefe Wunden am Halse

und an der Brust mit einem Gartenmesser beibrachte. Der Verbrecher wurde festgenommen.

— (Feuersbrünste.) Der Ort Moosburg in Kärnten wurde durch einen großen Brand gänzlich eingeäschert. Auch die Kirche ist verbrannt. Drei Menschen wurden schwer verwundet. — In der Nähe von Salzburg schlug der Blitz in den sogenannten Apothekerhof, legte das Haus in Asche, und circa 40 Stück Vieh verbrannten.

— (Neue Vereine) wurden in Steiermark gegründet, und zwar zu Leibnitz ein Verein der k. k. Postmeister, Postadministratoren und Postexpeditoren für Steiermark und Kärnten, in Windischgraz ein freiwilliger Feuerwehrverein.

— (Von der Marine.) Die österreichische Schrauben-Fregatte „Dandolo“ ist, wie aus London 11. d. M. berichtet wird, in Spithead angekommen, verbleibt daselbst 8 oder 9 Tage und geht sodann über Plymouth nach Drest ab.

Locales.

Circulare des krainischen Landesauschusses an alle Gemeindevorstände über die Einführung des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens. (Fortsetzung.)

Die Vollziehung des Gesetzes, welche mit 1. Juli 1872 von den k. k. politischen Behörden an die Gemeinden übertragen wird, haben dieselben um so präciser zu besorgen, da es im Interesse einer jeden Gemeinde liegt, daß das lästige und gefährliche fremde Gesindel fortgeschafft wird. — Nach § 10 der Gemeinde-Ordnung hat jede Gemeinde das Recht, jedem Fremden den Aufenthalt in ihrem Gemeindegebiete zu verwehren, welcher den im erwähnten § gestellten Bedingungen nicht entspricht. — Unter solche fremde Individuen gehören aber auch alle oben unter lit. a, b, c, d bezeichneten Personen. — Wenn sich solche Personen über Aufforderung des Gemeindevorstehers nicht aus dem Gemeindegebiete entfernen wollen, hat der Gemeindevorsteher nach § 8 des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 gegen sie vorzugehen, er hat sie, wenn er es für notwendig findet, in Verwahrung zu nehmen, sie über den Umstand, weshalb sie beanständet werden, sowie über ihre persönlichen und Zuständigkeitsverhältnisse zu Protokoll zu vernehmen. Dieses Protokoll sammt allfälligen Documenten (z. B. Heimatschein des Angehaltenen, dessen Geburtschein, Militärabschied oder Urlaubszettel, Armuthszeugnis, Legitimationskarte, Dienstboten- oder Arbeitsbüchel u. s. w.) hat der Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden nach der Anhaltung der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Fällung des Erkenntnisses mit dem Beisatze einzusenden, ob das beanständete Individuum in Gewahrsam gebracht wurde oder nicht. Das Erkenntnis der Schubbehörde hat der Gemeindevorsteher unverweilt von Wort zu Wort dem Angehaltenen zu verlesen und darnach das Amt zu handeln; falls aber der Angehaltene wider das Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Beschwerde anmeldet, hat der Gemeindevorsteher sogleich darüber das Protokoll aufzunehmen und dasselbe der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Vorlage an das k. k. Landespräsidium einzusenden. — Gegen die Entscheidung des Landespräsidiums ist aber eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Abschiebung hat in der Regel zu Fuß stattzufinden, nur besonders gefährliche Individuen oder schwächliche und kränkliche Personen, welche jedoch früher der ärztlichen Untersuchung unterzogen und für unfähig erklärt werden müssen, den Weg zu Fuß zurückzulegen, sind mittelst Vorspann weiter zu befördern. — Wenn mehrere Schüblinge gleichzeitig weiter zu befördern sind, von denen aber einer kränklich und die übrigen gesund sind, sollen wegen Verminderung der Kosten alle mittelst Vorspann weiter befördert werden. Ohne erwiesenen Nothfall ist aber der Gebrauch der Vorspann nicht gestattet, und es würden in einem solchen Falle die Vorspannkosten aus dem Landesfonde nicht vergütet werden. — Die Abschiebung hat nur beim Tage zu geschehen, falls der Schub nicht auf der Eisenbahn statifindet, und es sind hierbei alle Seitenwege zu vermeiden.

Kranke Personen, welche nach ärztlichem Befunde auch zum Fahren nicht geeignet sind, dürfen so lange nicht abgeschoben werden, bis sie hinlänglich genesen sind. Wenn unterwegs ein Schöbling dergestalt erkrankt, daß er nicht weiter gehen kann, so ist er dem Vorstande der nächsten Ortsgemeinde zu übergeben, daß er von diesem ohne Verzug zu Wagen zur nächsten Schubstationsgemeinde gebracht wird.

Zur Verminderung der Kosten sind nur solche Schüblinge der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, welche wegen Schwächlichkeit wirklich nicht marschfähig sind oder Symptome einer Krankheit an sich haben oder einer geheimen Krankheit verdächtig erscheinen. — Ärztliche Befunde sind nur damals auszufertigen, wenn für den Schub die Vorspann benötigt wird. Diese ärztlichen Befunde bleiben bei jener Schubstationsgemeinde, welche den Schöbling ärztlich untersuchen läßt, und sind der Schubkostenrechnung anzuschließen. Auf die oberrwähnte Art hat die ärztliche Untersuchung der Schüblinge auf jeder weiteren Station zur Constatirung des weiteren Bedarfes der Vorspann zu geschehen.

Auf jeder Schubstation sind alle Schüblinge in das Schub-Protokoll einzutragen, auf den Nachstationen haben

überdies die Gemeindevorstände die Ankunft, sowie den Abgang jedes Schubes der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen; auf jeder End-Schubstation hat aber der Gemeindevorsteher auf der Rückseite des Schubhogens aufzuschreiben, was ihm über das Vermögen und die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Schüblers und seiner Angehörigen bekannt ist. Die End-Schubstation hat den Schübler sofort an seine Heimatgemeinde abzuliefern.

Die Schubstationengemeinden haben über die Nothwendigkeit der Aufnahme eigener stabiler Schubbegleiter den Nachweis zu liefern.

Die sämtlichen in den jetzigen Schublocalitäten befindlichen Einrichtungsgegenstände, insofern solche auf Kosten des Landesfonds beigegeben wurden, haben die Schubstationengemeinden inventurmäßig von den k. k. polit. Bezirksbehörden zu übernehmen, welche die bestätigten Inventare sofort dem Landes-Ausschusse zuwenden werden. Wo für die Schubarreste eine neue Einrichtung nothwendig ist, hat jede Schubstationengemeinde dieselbe auf Gemeindefosten beizustellen.

(Schluß folgt.)

— (Herr Karl Rudesch), Reichsraths- und Landtagsabgeordneter, Gutsbesitzer zu Feistenberg, hat in seiner Eigenschaft als Mitglied des k. k. Bezirksrathes zu Rudolfswerth zu gunsten der in Rudolfswerth gegründeten Bezirkslehrerbibliothek auf seine ihm gesetzlich gebührenden Reiparticularbeiträge Verzicht geleistet.

— (Das Bureau) des Lotterie-Comit'es der philharmonischen Gesellschaft wurde nicht im B. Lazarini'schen Hause, sondern im Fürstenhofe, 2. Stock, Gang links, eröffnet.

— (Schaufturnen.) Heute abends um sechs Uhr findet am Sommerturnplatz das Schaufturnen des laibacher Turnvereins statt.

— (Im „Café Europa“) wurde zur mehreren Bequemlichkeit der Gäste ein drittes Billard aufgestellt und die Veranda in eine Laube umgestaltet. Freunde des Eises bezeichnen das Gefrorene als sehr schmackhaft.

— (Laibach-Karlstadt.) Die Begehungs-Commission der projectirten Vocomotiv-Eisenbahn-Tracen Laibach-Karlstadt hat den Localungenschein vorgenommen und wird heute das Commissionsprotokoll formiren.

— (Prelesnik), der aus dem Militärgefängnisse entwichene verurtheilte Banknotenfälscher, wurde in Sittich aufgegriffen und gestern mittels Gendarmerie-Escorte hierher eingeliefert.

— (Aus dem Amtsblatte.) Kundmachung wegen Sicherstellung der Militärverpflegsbedürfnisse pro 1872/3 in den verschiedenen Stationen Krains; Offertverhandlung am 22. d. M. bei der hiesigen Militär-Verpflegsmagazinverwaltung. — Kundmachung wegen Betheiligung an der Raab'schen Stiftung; Gesuche bis Ende d. M. an den hiesigen Magistrat.

— (Tod durch Ertrinken.) Am 12. d. nachmittags gingen die Geschwister Franz und Anton Bukovec aus Schöpfendorf, Bezirk Rudolfswerth, ersterer 10, letzterer 6 Jahre alt, um Wasser zu schöpfen zum Gurkflusse; bei dieser Gelegenheit entkleideten und badeten sich diese zwei Knaben mit anderen Kindern in der Gurk, ungeachtet eine Verwandte den Kindern zurief, aus dem Wasser zu gehen. Die Flut riß den älteren Knaben mit sich; er wurde erst nach Verlauf von zwei Stunden ertrunken — todt aufgefunden; der jüngere wurde mit großer Anstrengung von in der Nähe befindlichen Weibern noch rechtzeitig und lebend aus dem Wasser gezogen.

— (Schadenfeuer.) Am 10. d. vormittags schlug der Blitz in das Haus Nr. 31 in Schallendorf, Bezirk Gottschee, ein und zündete. Durch die von Seite der Ortsbewohner allsogleich geleistete Hilfe gelang es, das ausgebrochene Strohdachfeuer bald zu löschen. Der Schaden ist unbedeutend, und es wurden weder Menschen noch Thiere beschädigt.

— (Aus den slovenischen Blättern.) Ueber die Sitzung des katholisch-politischen Vereines

in Laibach vom 7. d. M. meldet „Danica“, daß ein gelehrter Vortrag über Eke, insbesondere über Civilehe von einem Mitgliede gehalten wurde. „Danica“ veröffentlichte auch abgesondert einen Theil dieses Vortrages, der sich jedoch über das Niveau des gewöhnlichen über dieses Thema schon so oft und in einer besseren Form ausgesprochen nicht erhebt. — Am 9. d. fand eine Sitzung des Ausschusses der „Matica“ statt, in welcher der Antrag, betreffend die Errichtung oder der Ankauf einer eigenen Matica-Druckerei in Ermangelung der erforderlichen Zweidrittel-Majorität fiel. Die Debatte war nach Meldung der „Novice“ lebhaft, nach Meldung des „Slov. Narod“ aber leidenschaftlich und sogar die parlamentarischen Grenzen weit überschreitend. — Der littenberger Citalica wurde ein beabsichtigter Auszug von der k. k. Bezirkshauptmannschaft, dann die Bildung eines Sokol-Vereines von der k. k. Statthalterei in Graz untersagt. — In Reichenberg bei Lichtenwald wurde aus der Kirche ein Ciborium und eine Monstranze durch unbekannte Diebe entwendet. — Ueber den Compromiß zwischen Unionisten und Nationalen schreibt „Narod“ an leitender Stelle, daß er zwar ganz den Ansichten und Bestrebungen der äußersten Nationalen unter Dr. Matanec's Leitung sich anschließt, daß er jedoch deshalb die gemäßigten Nationalen nicht des Verrathes beschuldige, weil dieselben offenbar vorerst durch den vorläufig gewonnenen staatsrechtlichen Frieden in Reformen ihre Nation kräftigen und heranbilden und sodann gekräftigt wieder ihre früheren Forderungen aufnehmen werden.

Eingefertigt von

Die Allgemeine Hypothekar-Versicherungs-Bank

in Wien, Wallfischgasse Nr. 10,

Action-Capital Vier Millionen Gulden österr. Währ.

emittirt vom 15. Juli 1872 ab:

Cassascheine

in Abschnitten von fl. 5000, 1000, 500, 100, 50 mit 6 1/2 percentiger Verzinsung bei 90tägiger Kündigung, „ 6 „ „ „ 60 „ „ „ „ 5 1/2 „ „ „ 30 „ „ „ „ 5 „ „ „ 14 „ „ „ „ 4 1/2 „ „ „ 8 „ „ „

Die Zinsen werden auf Verlangen den P. T. Einlegern im Vorhinein bezahlt.

Der Verwaltungsrath.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten, Revalesciere Du Barry von London.

Seitdem Seine Heiligkeit der Papst durch den Gebrauch der delicates Revalesciere du Barry glücklich wieder hergestellt und viele Aerzte und Hospitäler die Wirkung derselben anerkannt, wird Niemand mehr die Kraft dieser köstlichen Heilmahrung bezweifeln und führen wir folgende Krankheiten an, die sie ohne Anwendung von Medicin und ohne Kosten heilt: Magen-, Nerven-, Brust-, Lungen-, Leber-, Drüsen-, Schleimhaut-, Athem-, Blasen- und Nierenleiden, Tuberculose, Schwindsucht, Asthma, Husten, Unverdaulichkeit, Verstopfung, Diarrhöen, Schlaflosigkeit, Schwäche, Hämorrhoiden, Wassersucht, Fieber, Schwindel, Blutausseigen, Ohrenbräusen, Uebelkeit und Erbrechen selbst während der Schwangerschaft, Diabetes Melancholie, Abmagerung, Rheumatismus, Gicht, Bleichsucht. — Auszug aus 72.000 Certificaten über Genesungen, die aller Medicin widerstanden: Certificat Nr. 71814.

Crosne, Seine und Oise, Frankreich, 24. März 1868. Herr Richy, Steuerbeamter, lag an der Schwindsucht auf dem Sterbebette und hatte bereits die letzten Sakramente genommen, weil die ersten Aerzte ihm nur noch wenige Tage Leben versprochen. Ich rieth die Revalesciere du Barry zu versuchen, und diese hat den glücklichsten Erfolg gehabt, so daß der Mann in wenigen Wochen seine Geschäfte wieder besorgen konnte und sich vollkommen hergestellt fühlte. Da ich selbst so viel Gutes von Ihrer Revalesciere genossen habe, so füge ich gerne diesem Zeugnisse meinen Namen bei.

Schwester St. Lambert.

Nachherster als Fleisch, erspart die Revalesciere bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in Arzneien. In Bleichsucht von 1 Pfund fl. 1.50, 1 Pfund fl. 2.50, 2 Pfund fl. 4.50, 5 Pfund fl. 10, 12 Pfund fl. 20, 24 Pfund fl. 36. Revalesciere Chocolade in Pulver und in Tabletten für 12 Tassen fl. 1.50, 24 Tassen fl. 2.50, 48 Tassen fl. 4.50, in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 238 Tassen fl. 20, für 576 Tassen fl. 36. Zu beziehen durch Barry du Barry & Comp.

in Wien, Wallfischgasse Nr. 8, in Laibach Ed. Wahr, in Marburg K. Koller, in Klagenfurt B. Brinbacher, in Graz Gebrüder Herranzmayr, in Innsbruck Diehl & Frank, in Linz Haselmayer, in Pest Lörst, in Prag J. Kärst, in Brunn K. Eder, sowie in allen Städten bei guten Apothekern und Specereihändlern; auch versendet das Wiener Haus nach allen Gegenden gegen Postanweisung oder Nachnahme.

Neueste Post.

Hannover, 15. Juli. Beim Schützenfestzug durch die Stadt fand eine großartige Demonstration für Oesterreich, für den wiener Gemeinrath und die Deputation der wiener Schützen statt. Alle Redner betonten den Wunsch inniger Verbindung des Deutschen Reiches mit Oesterreich.

Telegraphischer Wechselkurs

nom 15. Juli.

Papier-Rente 64.30. — Silber-Rente 71.20. — 1860er Staats-Anlehen 104.20. — Bank-Actien 848. — Credit-Anlehen 328.60. — London 110.90. — Silber 108.30. — R. t. Münz-Ducaten 5.33. — Napoleonsd'or 8.25 1/2.

Angekommene Fremde.

Am 14. Juli.

Elefant. Prosenz, Krainburg. — Schwenk, Weinberger, Schusters, Zinner, Frankl, Jint, Böhmen. — Szajlo, Ungarn. — Bittits, Tüffer. — Juris, Privat, Triest. — Salmona, Buchhalter, Rakel. — Camerino, Kaufm., Triest. — Ritter v. Kappus, Steinbüchl. — Valencic, Ill.-Feistritz. — Bövi, Kaufmann, Graz. — Wien. Zobel, Fabrikant, Wien. — Kahan, Kaufm., Wien. — Bondi, Kaufm., Wien. — Zell, Privat, Obertalbach. Hotel Europa. Pry, Handelsm., Triest. — Deutsch, Handelsm., Wien. — Wolf, Büchl, Eisenbahn-Chef, Belles. — Samek, k. k. Oberlieutenant, Klagenfurt. — Dr. Den, Adelsberg. — Zabojski, Privat, Adelsberg. — de Felice, Banquier, Triest. Mohren. Nosen, Wien. — Babic, Bengg. — Focke. — Eisenstädter, Graz.

Lottoziehungen vom 13. Juli.

Wien: 88 52 67 89 38.

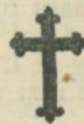
Graz: 40 83 67 14 89.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Dat.	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern	Lufttemperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Windes	Niederschlag in Millimetern
15. 2.	6 U. M.	733.25	+16.7	Windstill	halbheiter	0.0
15. 2.	„ „	731.47	+27.0	SW. mäßig schwach bew.		
15. 2.	10 „	730.76	+18.6	D. schwach 3. Hälfte bew.		

Vormittags halbheiter, nachmittags windig, abends Wetterleuchten in Nord, Ost und Süd. Das Tagesmittel der Wärme + 20.8°, um 1-7° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Franz v. Steinmayer.



Dankfagung.

Für die vielseitig bewiesene Theilnahme während der langen Krankheit, als auch für die überaus zahlreiche Theilnahme an dem am 14. d. M. stattgefundenen Leichenbegängnisse meines unvergesslichen Gemals

Franz Kaiser

spreche ich allen Freunden und Bekannten den innigsten, tiefgefühltesten Dank aus.

Laibach, am 15. Juli 1872.

Ursula Kaiser.

Börsenbericht.

Wien, 13. Juli. Die Börse war heute wieder so fest, als ob die ganze Woche hindurch keine Störung vorgefallen wäre. Das Geschäft in den Hauptspeculationspapieren für Nebenwerthe eine rege Nachfrage und für Prioritäten eine sehr erfreuliche Kauflust.

A. Allgemeine Staatsanleihe.		
für 100 fl.		
	Geld	Waare
Einheitliche Staatsanleihe zu 5 pEt.		
in Noten verzinst. Mai-November	64.30	64.40
„ „ Februar-August	64.30	64.40
„ Silber „ Jänner-Juli	71.30	71.40
„ „ April-October	71.30	71.40
Leib. v. J. 1839	339. —	340. —
„ 1854 (4 %) zu 250 fl.	94.50	95. —
„ 1860 zu 500 fl.	104. —	104.50
„ 1860 zu 100 fl.	126.50	127.50
„ 1864 zu 100 fl.	145. —	145.25
Staats-Domanen-Pfandbriefe zu 120 fl. v. W. in Silber	118. —	118.50
B. Grundentlastungs-Obligationen.		
für 100 fl.		
	Geld	Waare
Böhmen „ zu 5 pEt.	96.75	97.25
Galizien „ „	77.75	78.25
Ober-Oesterreich „ „	94.50	95.00
Nieder-Oesterreich „ „	93.50	94. —
Stieburgen „ „	79.25	79.75
Steiermark „ „	91.50	92.50
Ungarn „ „	81.75	82. —
C. Andere öffentliche Anleihen.		
Donau-Regulirungsanleihe zu 5 pEt.	96.40	96.60
U. g. Eisenbahnanleihe zu 120 fl.		
„ 8. W. Silber 5%, pr. Stück	107.40	107.60
U. g. Prämienanleihe zu 100 fl.		
„ 2. 75 fl. (Zugab.) pr. Stück	107.70	108. —

Wiener Communalanleihen, rüds. Geld Waare		
zahlbar 5 pEt. für 100 fl.		
	Geld	Waare
86.50	86.75	
D. Actien von Kaufmanns- und Bankvereinen.		
	Geld	Waare
Anglo-Osterr. Bank	309.75	310. —
Bankverein	349.50	350.50
Boden-Creditanstalt		
Creditanstalt f. Handel u. Gew.	328.90	329.20
Creditanstalt, allgem. ungar.	154. —	154.50
Depositenbank	105. —	106. —
Escompte-Gesellschaft, n. d.	1025. —	1035. —
Franco-Osterr. Bank	125.50	126. —
Handelsbank	234. —	235. —
Nationalbank	847. —	849. —
Unionbank	276. —	276.25
Vereinsbank	158.25	158.75
Verkehrsbank	214.75	215.25
E. Actien von Transportunternehmungen.		
	Geld	Waare
Alföld-Grüner Bahn	182. —	182.50
Böhm. Westbahn		
Carl-Ludwig-Bahn	243. —	243.25
Donau-Dampfschiff. Gesellsch.	607. —	608. —
Elisabeth-Westbahn	243.50	250. —
Elisabeth-Westbahn (Ring- u. Sud- weiser Strecke)	217. —	217.50
Ferdinands-Nordbahn	2065. —	2065. —
Franz-Josephs-Bahn	185. —	186. —

Franz-Josephs-Bahn		
Dernberg-Grana- u. Laibach-Bahn		
	Geld	Waare
162. —	162.50	
499. —	501. —	
Deferr. Nordwestbahn	217.25	217.75
Rudolfs-Bahn	183.50	183.75
Siebenbrügger Bahn	181.50	182.50
Staatsbahn	335.50	336.50
Südbahn	208. —	208.50
Süd-nordb. Verbund. Bahn	180.50	181.50
Thell-Bahn	266. —	267. —
Ungarische Nordostbahn	165.75	166. —
Ungarische Ostbahn	136. —	136.50
Tramway	322. —	322.50
F. Pfandbriefe (für 100 fl.)		
	Geld	Waare
U. g. 2. Boden-Credit-Anstalt	105. —	106. —
Verlosbar zu 5 pEt. in Silber	88.50	88.75
„ in 33 T. rüds. zu 5 pEt. in 8. W.	92.40	92.70
Nationalb. zu 5 pEt. d. W.	92.40	92.70
U. g. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 pEt.	89.50	89.75
G. Prioritäts-Obligationen.		
	Geld	Waare
U. g. Westb. in 8. verz. (l. Emis.)	94. —	95.50
Ferdinands-Nordb. in Silber verz.	103.90	104.10
Franz-Josephs-Bahn	101.30	101.50
„ „ „ „ „ „ „ „	104. —	105. —
„ „ „ „ „ „ „ „	101. —	101.25

Siebenbr. Bahn in Silber verz.		
Staatsb. O. 3%, a 500 fr. „ l. Em.		
	Geld	Waare
93.25	93.50	
131.50	132. —	
113.50	114. —	
95.75	96. —	
82. —	82.25	
H. Privatloose (per Stück).		
	Geld	Waare
93.25	93.40	
93.40	93.55	
81.60	81.80	
111. —	111. —	
43.65	43.70	
I. Wechsel (3 Mon.) Geld Waare		
	Geld	Waare
93.25	93.40	
93.40	93.55	
81.60	81.80	
111. —	111. —	
43.65	43.70	
K. Cours der Geldsorten		
	Geld	Waare
5 fl. 34 kr.	5 fl. 35 fl.	
8 „ 85 „	8 „ 85 1/2 „	
64 1/2 „ 1 „	65 „ 1 „	
108 „ 50 „	108 „ 75 „	
L. Reinische Grundentlastungs-Obligationen, Preis		
Emission: 85.75 Geld 86 Papier.		